OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-701615/3/RK

Datum:
Linz, 2. Juni 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde der E H, W X, X N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 08.02.2022, GZ: BHRO/321130258823/21, wegen einer Übertretung des COVID-19-Notmaßnahmengesetzes und der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

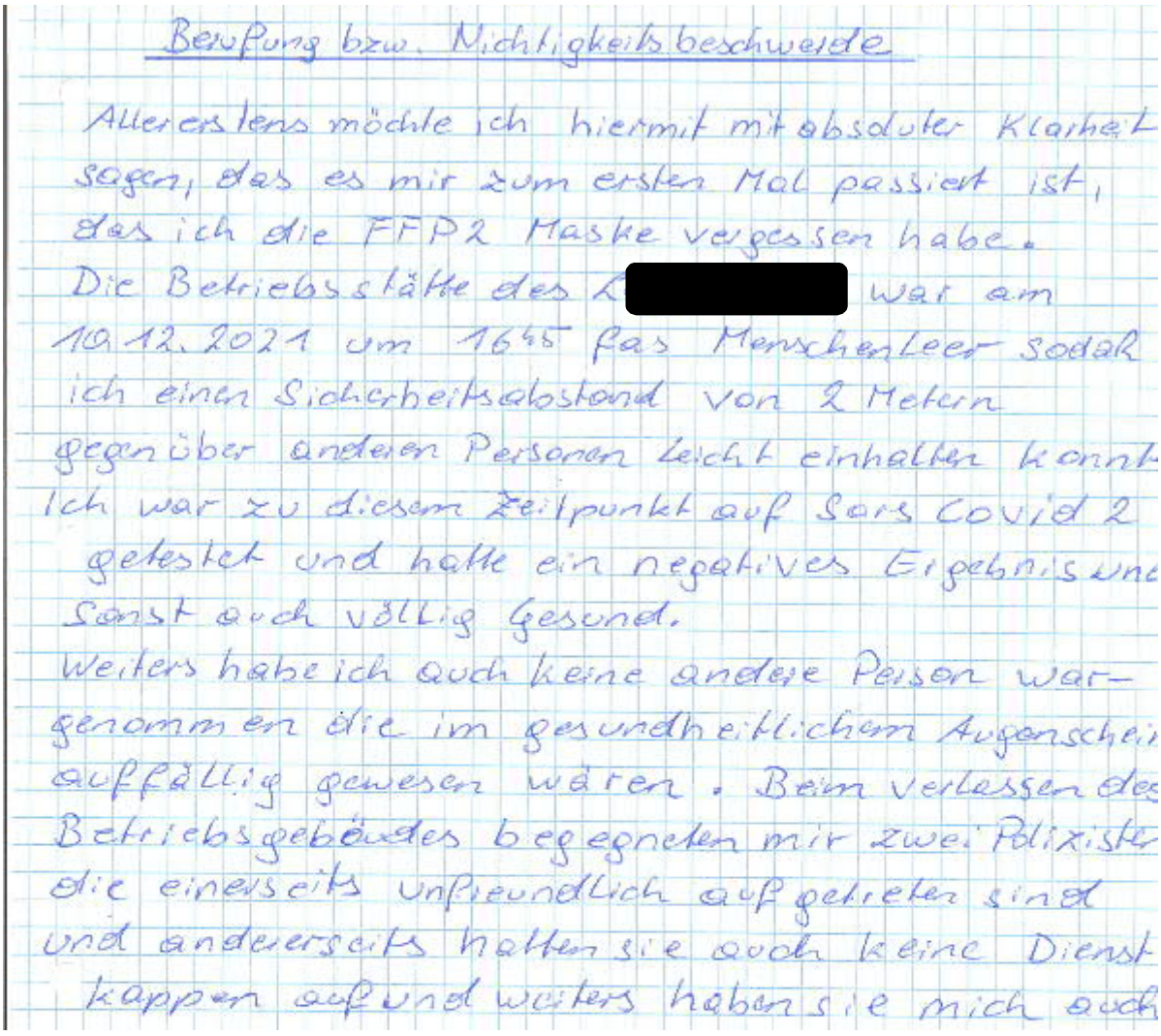
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 08.02.2022 der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (in der Folge: belangte Behörde), GZ: BHRO/921130258823/21, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Übertretung des COVID-19-Notmaßnahmengesetzes sowie der 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung eine Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt.

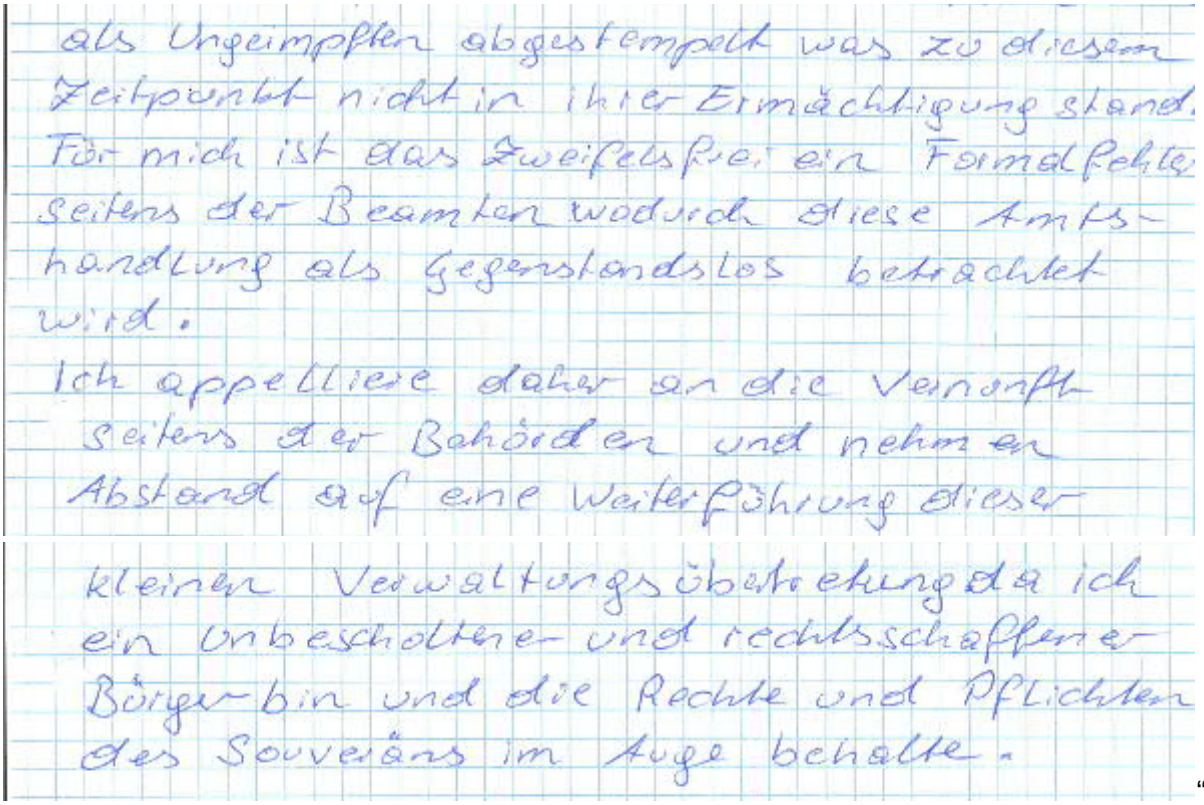
I.2. Am 12.02.2022 übermittelte die Bf folgendes Schreiben an die belangte Behörde:

„



Berufung bzw. Nichtigkeitsbeschwerde

Allererstens möchte ich hiermit mit absoluter Klarheit sagen, das es mir zum ersten Mal passiert ist, das ich die FFP2 Maske vergessen habe.
Die Betriebsstätte des K[redacted] war am 10.12.2021 um 16[illegible] fast Menschenleer sodaß ich einen Sicherheitsabstand von 2 Metern gegenüber anderen Personen leicht einhalten konnte. Ich war zu diesem Zeitpunkt auf Sars Covid 2 getestet und hatte ein negatives Ergebnis und sonst auch völlig gesund.
Weiters habe ich auch keine andere Person wahrgenommen die im gesundheitlichem Augenschein auffällig gewesen wären. Beim Verlassen des Betriebsgebäudes begegneten mir zwei Polizisten die einerseits unfreundlich aufgetreten sind und andererseits hatten sie auch keine Dienstkappen auf und weiters haben sie mich auch


als Ungeimpften abgestempelt was zu diesem Zeitpunkt nicht in ihrer Ermächtigung stand. Für mich ist das zweifelsfrei ein Formfehler seitens der Beamten wodurch diese Amtshandlung als gegenstandslos betrachtet wird.
Ich appelliere daher an die Vernunft seitens der Behörden und nehmen Abstand auf eine Weiterführung dieser kleiner Verwaltungsübertretung da ich ein unbescholtener und rechtsschaffener Bürger bin und die Rechte und Pflichten des Souveräns im Auge behalte.“

I.3. Im Hinblick auf dieses dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 03.03.2022 vorgelegte Rechtsmittel wurde der Bf mit hg. Schreiben vom 28.03.2022 ein Mängelbehebungsauftrag erteilt. Darin wurde insbesondere ausgeführt, dass dem Rechtsmittel nicht zu entnehmen sei, auf welche Gründe sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stütze. Außerdem sei kein Begehren angeführt, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über die Eingabe entscheiden solle. Die Eingabe entspreche somit nicht den Inhaltserfordernissen einer Beschwerde im Sinne des § 9 Abs. 1 VwGVG. Schließlich wurde der Bf der Auftrag erteilt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine verbesserte Beschwerde zu übermitteln, andernfalls das Rechtsmittel als unzulässig zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag vom 28.03.2022 wurde der Bf am 01.04.2022 zugestellt.

I.4. Bis zum Zeitpunkt der gegenständlichen Entscheidung kam die Bf dem Mängelbehebungsauftrag nicht nach.

II. Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Mängelbehebungsauftrag). Daraus ergibt sich der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang und Sachverhalt unstrittig.

II.2. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da die Beschwerde der Bf zurückzuweisen war.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG hat die Beschwerde zu enthalten:
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

III.2. Das damit normierte Inhaltserfordernis bezieht sich auf jenes Vorbringen der Bf, aus dem sie eine Rechtswidrigkeit des angefochtenen Verwaltungsaktes (infolge Verfahrensfehler, materieller Rechtswidrigkeit oder Unzuständigkeit) ableitet (vgl. VwGH 17.12.2014, Ro 2014/10/0120). Dabei gilt nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, dass an die Begründung keine allzu strengen Anforderungen zu stellen sind. Es genügt daher, wenn die Rechtsmittelschrift erkennen lässt, aus welchen Erwägungen die Partei die Entscheidung der Behörde bekämpft, worin also die Unrichtigkeit des Bescheides bestehen soll und womit sie daher ihren Standpunkt vertreten zu können glaubt. Das Gesetz verlangt somit eine – laienhafte – Darstellung der Partei, ob und aus welchen Gründen sie den angefochtenen Bescheid hinsichtlich des von der Behörde angenommenen Sachverhaltes oder hinsichtlich der Beurteilung der Rechtsfrage bekämpft [vgl. Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 27 (Stand 15.2.2017, rdb.at)].

III.3. Im vorliegenden Fall begründet die Bf ihre Beschwerde, ohne den Tatvorwurf konkret zu beschreiben und erkennt eine Gegenstandslosigkeit der Amtshandlung der Beamten aufgrund dieser unlauteren „Formalfehler“.
Damit kann der Beschwerde allerdings nicht einmal eine Andeutung darüber entnommen werden, worin nach Auffassung der Bf die Unrichtigkeit des Straferkenntnisses bzw des behördlichen Vorwurfes besteht.

III.4. Mangelt es der Beschwerde – wie gegenständlich – an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe), sind diese Mängel gemäß der – gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden – Bestimmung des § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 3.9.2019, Ra 2019/08/0121).

Mit Mängelbehebungsauftrag vom 28.03.2022 wurde der Bf die Behebung des Mangels ihres Anbringens binnen einer Frist von zwei Wochen aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung des Mangels ihr Anbringen als unzulässig zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 01.04.2022 nachweislich zugestellt. Bis dato ist jedoch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Mängelbehebung eingegangen. Die Bf kam dem Mängelbehebungsauftrag somit nicht (fristgerecht) nach, sodass die Beschwerde – wie bereits angekündigt – als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer